Wb

Verordnung

des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Unterrammingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Unterrammingen vom 19.6.1972

Das Landratsamt Mindelheim erläßt auf Grund des §.19 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.Juli 1957 (BGBl.I S.1110) in Verbindung mit Art.35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Dezember 1970 (GVBl. 1971 S.41) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Unterrammingen wird in der Gemeinde Unterrammingen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich,
1 engeren Schutzzone,
1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.St.Nr.1548 der Gemarkung Unterrammingen.
Er hat ein Ausmaß von rd. 700 qm.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 1542, 1543, 1544 und 1549/2 der Gemarkung Unterrammingen und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 1548 und 1548/3 der Gemarkung Unterrammingen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt einen Teil des Grundstücks Fl.St.Nr.1549 der Gemarkung Unterrammingen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt und in der Gemeindekanzlei Unterrammingen niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen (2) bis (4) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

-/-

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierg. oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	-
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche -mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzz.	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</u>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen	-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
		oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	-
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammel entwässerun angeschlossen wird

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzz.	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2. Betriebe mit grundwasser-gefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B.Chemikalien, Treibstoffe, organische Ab-fälle) hergestellt, verar-beitet, umgesetzt oder ge-lagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, so-weit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässer-unschädlich be-seitigt oder aus dem Schutz-gebiet heraus-geleitet werden können.
5.3. Erdölraffinerien und Groß-tanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radio-aktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr.5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.7.1965 (GVBl. S.202) bleiben unberührt.

§ 4
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Mindelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufes kann das Landratsamt Mindelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Mindelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs.3, 20 WHG und Art.74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr.2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs.1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs.2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Mindelheim in Kraft.

ABl. No 23 vom 22.6.1972

Mindelheim, den 19. Juni 1972

Landratsamt:

(Weikmann)

L a n d r a t

Datum berichtigt lt. Amtsblatt/27.9.72

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu § 3 Abs.1 Nr.5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u.a.Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

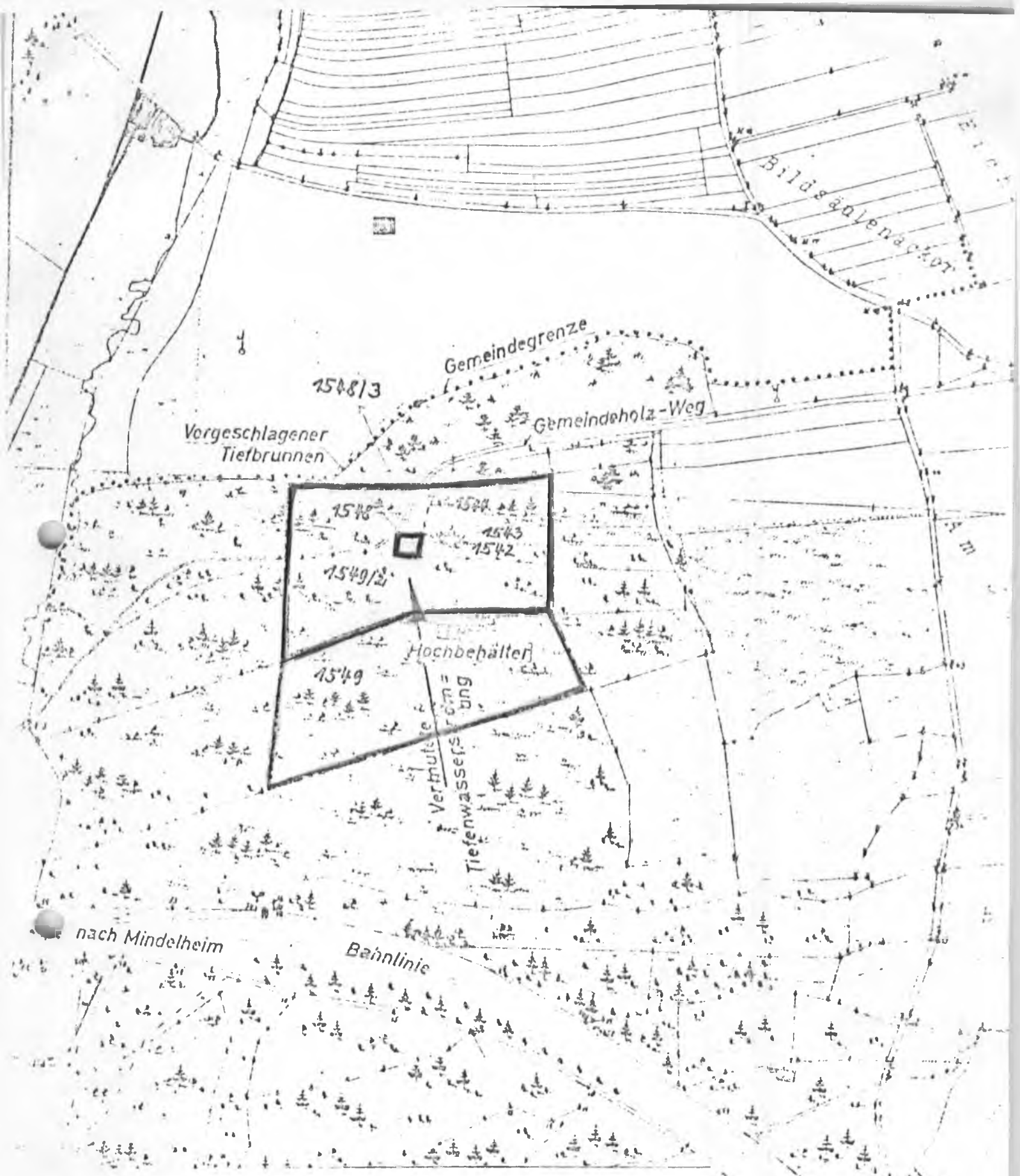

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Mindelheim
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde
Unterrammingen, Landkreis Mindelheim,
für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Unterrammingen vom 19.6.1972

Zeichenerklärung: Fassungsbereich
engere Schutzzone
weitere Schutzzone

WSG Unterrammingen
Gmbg. Unterrammingen

AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 44	MINDELHEIM, 31. Oktober	1979

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug der Wassergesetze; hier: Änderung der Kreisverordnung für bestehende Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu	443
LVA Sprechtage	451
BfA Sprechtag	451
Nachträgliche Genehmigung einer Fischteichanlage in der Gemarkung Eppishausen	452
Zuchtviehmarkt in Kempten	453
Eppishausen, Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe im Ortsteil Haselbach	453
Holzgünz, Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger	454
Bekanntmachung des Direktors des Arbeitsamtes Memmingen über die Einreichung von Vorschlägen für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Memmingen	454
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1979 der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	455

30 - 642-1

Vollzug der Wassergesetze;
hier: Änderung der Kreisverordnung für bestehende Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu

Am 1. 6. 1974 ist die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) in Kraft getreten. Sie enthält insbesondere weitgehende Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten. Sie gelten kraft Bundesrecht somit bereits seit dem 1. 6. 1974.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat aus diesem Grund eine Änderung der Vollzugsentschließung zum Bayerischen Wassergesetz -VEBayWG- vom 30. 4. 1975 bekanntgegeben. Nach dieser Änderung wurde der § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 und 1. 5 des Musters für eine Wasserschutzgebietsverordnung der vorgenannten Verordnung angepaßt und neugefaßt. Auf Weisung der Regierung von Schwaben sind die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen diesem Rechtsstand anzupassen und somit entsprechend zu berichtigen.

Das Landratsamt Unterallgäu erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl I S. 469), in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Änderungsverordnung

§ 1 Änderung der Kreisverordnungen

Die nachstehend aufgeführten Kreisverordnungen werden in § 3 geändert:

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Schnerzhofen der Marktgemeinde Markt Wald in der Gemarkung Anhofen vom 4. 1. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Anhofen der Marktgemeinde Markt Wald in der Gemarkung Anhofen vom 16. 6. 1972

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Apfeltrach in der Gemarkung Apfeltrach vom 26. 6. 1964

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen in der Gemarkung Bad Wörishofen vom 19. 4. 1966

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Benningen in der Gemarkung Benningen vom 19. 2. 1965 (Benningen I)

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Stadt Memmingen in den Gemarkungen Memmingen und Benningen vom 28. 7. 1966 (Benningen II)

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Stadt Memmingen in den Gemarkungen Benningen und Lachen vom 2. 3. 1972 (Benningen III)

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Breitenbrunn mit Ortsteilen Bedernau und Loppenhausen sowie des Marktes Pfaffenhausen mit Ortsteil Weilbach in der Gemarkung Breitenbrunn vom 15. 11. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Marktes Dirlewang in der Gemarkung Dirlewang vom 25. 8. 1970

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Eppishausen in der Gemarkung Eppishausen vom 1o. 2. 197o

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Erisried der Gemeinde Stetten in der Gemarkung Stetten vom 23. 9. 1970

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Frechenrieden der Marktgemeinde Markt Rettenbach in den Gemarkungen Frechenrieden und Guggenberg vom 16. 3. 1971

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Haselbach der Gemeinde Eppishausen in der Gemarkung Haselbach vom 3. 12. 1969

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen der Gemeinde Salgen in der Gemarkung Hausen vom 21. 4. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen in den Gemarkungen Heimertingen, Steinheim und Eisenburg vom 13. 12. 1976

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Helchenried des Marktes Dirlewang in den Gemarkungen Helchenried und Dirlewang vom 17. 5. 1966

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Irsingen der Marktgemeinde Türkheim in der Gemarkung Irsingen vom 24. 7. 1972

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Marktes Kirchheim in der Gemarkung Kirchheim vom 18. 10. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Grünegg der Gemeinde Apfeltrach in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg vom 25. 8. 1969

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Lachen in der Gemarkung Lachen vom 16. 12. 197O

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Egg a. d. Günz in der Gemarkung Lauben vom 5. 7. 1972

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Marktes Legau in der Gemarkung Legau vom 3. 3. 1970

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Mattsies der Marktgemeinde Tussenhausen in der Gemarkung Mattsies vom 15. 1. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Marktes Türkheim sowie des Ortsteiles Mindelau (Katzenhirn) der Stadt Mindelheim in den Gemarkungen Kirchdorf, Mindelau und Dorschhausen vom 23. 3. 1970

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Mörgen der Gemeinde Eppishausen in der Gemarkung Mörgen vom 23.2. 1970

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Nassenbeuren der Stadt Mindelheim in der Gemarkung Nassenbeuren vom 21. 1. 1966

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach der Marktgemeinde Markt Wald in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen vom 13. 5. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Oberschönegg in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschönegg vom 17. 8. 1971

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Marktes Pfaffenhausen in den Gemarkungen Pfaffenhausen und Hausen vom 29. 12. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Salgen in der Gemarkung Salgen vom 30. 5. 1969

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Schöneberg des Marktes Pfaffenhausen in den Gemarkungen Schöneberg und Pfaffenhausen vom 27. 9. 1967

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Siebnach der Gemeinde Ettringen in der Gemarkung Siebnach vom 28. 7. 1972

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Stetten in der Gemarkung Stetten vom 26. 2. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Marktes Türkheim in den Gemarkungen Türkheim und Wiedergeltingen vom 29. 12. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Marktes Tussenhausen in der Gemarkung Tussenhausen vom 29. 4. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Marktes Tussenhausen in der Gemarkung Tussenhausen vom 15. 11. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen in der Gemarkung Ungerhausen vom 18. 12. 1967

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrammingen der Gemeinde Ramingen in der Gemarkung Unterrammingen vom 19. 6. 1972

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden der Gemeinde Oberrieden in den Gemarkungen Oberrieden und Unterrieden vom 24. 5. 1965

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Westernach der Stadt Mindelheim in der Gemarkung Westernach vom 18. 9. 1964

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Wiedergeltingen vom 18. 12. 1964 in der Gemarkung Wiedergeltingen

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinden Böhen und Wolfertschwenden in der Gemarkung Wolfertschwenden vom 5. 10. 1970

Kreisverordnung zur Wasserversorgung der Gemeinde Woringen in der Gemarkung Woringen vom 26. 1. 1970

Kreisverordnung zur Wasserversorgung des Ortsteiles Zaisertshofen des Marktes Tussenhausen in der Gemarkung Zaisertshofen vom 13. 5. 1964.

-/-

§ 2 Neufassung

§ 3 der in § 1 dieser Änderungsverordnung genannten Schutzgebietsverordnungen erhält folgende Fassung:

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen Gartenbau 1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1.3. Landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S: 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

	Im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.6. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe 3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	verboten		
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdölraffinierien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit w[illegible]rdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere folgende Betriebe:

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeit verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202), geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl S. 345) bleiben unberührt.